

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die eidgenössische Gewährleistung der Abänderung des Art. 58, Absatz 2, der Verfassung des Kantons Glarus vom 22. Mai 1887.

(Vom 28. Mai 1912.)

Tit.

Mit Schreiben vom 15. Mai 1912 teilte uns die Regierung des Kantons Glarus mit, dass von der Landsgemeinde am 12. Mai 1912 ein Antrag auf Abänderung des Art. 58, Absatz 2, der Kantonsverfassung angenommen worden sei. Die glarnerische Regierung sucht für diese Verfassungsänderung um die eidgenössische Gewährleistung nach. Die Abänderung besteht darin, dass das gemäss einer Verfassungsänderung vom Jahr 1899 aus dem Präsidenten und den zwei erstgewählten Mitgliedern des Kriminalgerichts gebildete Polizeigericht künftig aus dem Präsidenten und den vier erstgewählten Mitgliedern des Kriminalgerichts bestehen wird.

Da diese Verfassungsänderung nichts enthält, was dem Bundesrecht widerspräche, stellen wir Ihnen, Tit., den Antrag, es sei der von der Landsgemeinde am 12. Mai 1912 beschlossenen Abänderung des Art. 58, Absatz 2, der Verfassung des Kantons Glarus vom 22. Mai 1887 durch Annahme des hier beigefügten Entwurfs eines Bundesbeschlusses die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. Mai 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**die Gewährleistung der Abänderung des Art. 58,
Absatz 2, der Verfassung des Kantons Glarus
vom 22. Mai 1887.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1912
über die von der Landsgemeinde am 12. Mai 1912 ange-
nommene Abänderung des Art. 58, Absatz 2, der Verfassung
des Kantons Glarus vom 22. Mai 1887;

in Erwägung:

dass diese Verfassungsänderung nichts enthält, was
dem Bundesrecht widerspricht;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Der an der Landsgemeinde vom 12. Mai 1912 an-
genommenen Abänderung des Art. 58, Absatz 2, der Ver-
fassung des Kantons Glarus wird die eidgenössische Gewähr-
leistung erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses
Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die eidgenössische
Gewährleistung der Abänderung des Art. 58, Absatz 2, der Verfassung des Kantons Glarus
vom 22. Mai 1887. (Vom 28. Mai 1912.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	330
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1912
Date	
Data	
Seite	465-467
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 627

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.